

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-34-BO-2015-163		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 17.09.2015 Verfasser: Alexander Diekow		
Beschluss über die Erhöhung der Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen sowie Beschluss der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen	Entscheidung

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Nr. 5 des Abwasserbeseitigungsvertrags hat die TAB jährlich bis zum 30.08. eine Gebührenkalkulation vorzulegen und über notwendige Satzungsänderungen zu informieren. Demnach ergibt sich ab 01.01.2016 die Notwendigkeit, die Zusatzgebühr (= Mengengebühr) für die Schmutzwasserbeseitigung um 0,22 €/m³ zu senken. Daraus würde sich eine neue Zusatzgebühr in Höhe von 2,38 €/m³ ergeben.

Für die Entsorgung der abflusslosen Gruben und der Kleinkläranlagen wird wegen der relativen Geringfügigkeit des Änderungsbedarfs empfohlen, die bisherigen Gebührenhöhen beizubehalten.

Sofern die Gemeindevertretung der Erhöhung der Zusatzgebühr zustimmt, ist zeitgleich die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen entsprechend zu ändern (hier: 4. Änderungssatzung).

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt die Senkung der Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von 2,60 €/m³ auf 2,38 €/m³ ab dem 01.01.2016 und die damit verbundene 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen.

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Nein

Anlagen:

- Anschreiben der TAB vom 20.08.2015
- Kalkulationen
- 4. Änderungssatzung



Tollenseufer
Abwasserbeseitigungs-
gesellschaft mbH

Geschäftsführer
Alexander Karn
Petra Niewelt

John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 3500-235
Fax 0395 3500-221

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE76 1203 0000 0000 3376 83
BIC BYLADEM1001

Amtsgericht
Neubrandenburg
HRB-4516

USt-IdNr.
DE191578211
Steuernummer
079/133/30166

Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH · Postfach 110261 · 17042 Neubrandenburg

Amt Neverin
Gemeinde Neuenkirchen
Herrn Ritschel
Dorfstraße 36
17039 Neverin



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Durchwahl 0395 3500-122	Ansprechpartner Winfried Lunemann Finanzen	Datum 20. August 2015
-------------	----------------	----------------------------	--	--------------------------

Abwassergebührenkalkulation und notwendige Satzungsänderung

Sehr geehrter Herr Ritschel,

nach § 3 Nr. 5 Abwasserbeseitigungsvertrag hat die TAB jährlich bis zum 30.08. eine Gebührenkalkulation vorzulegen und über notwendige Satzungsänderungen zu informieren.

Wir übergeben Ihnen daher die beigefügte Kalkulation „Übersicht zur Abwasserentsorgung“. Aus ihr ergibt sich die **Notwendigkeit, die Gebühren in der Schmutzwassergebührensatzung zum 01.01.2016 in einem Umfang von 0,22 €/m³ zu senken.** Somit ergibt sich bei einer Anpassung der mengenabhängigen Gebühr:

Gebühr in Euro je Kubikmeter	gültig ab 01.01.2016	gültig bis 31.12.2015	Änderung
	2,38 EUR	2,60 EUR	-0,22 EUR.

Für die Entsorgung der abflusslosen Gruben und der Kleinkläranlagen (siehe die beigefügten Kalkulationsübersichten) ergibt sich für abflusslose Gruben ein rechnerischer Senkungsbedarf um -0,14 €/m³ sowie für Kleinkläranlagen ein Senkungsbedarf von -0,28 €/m³:

abflusslose Gruben neu: 9,09 €/m ³	bisher: 9,23 €/m ³	Änderung -0,14 €/m ³
Kleinkläranlagen neu: 17,92 €/m ³	bisher: 18,20 €/m ³	Änderung -0,28 €/m ³ .

Wegen der Geringfügigkeit des Änderungsbedarfs bei den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen schlagen wir vor, hierfür die bisherige Gebührenhöhe beizubehalten.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH

Alexander Karn

Winfried Lunemann

Anlagen

Gemeinde Neuenkirchen
Übersicht zur Abwasserentsorgung

Vorkalkulation Abwassergebühren / -entgelte 2016
Stand 20.8.2015 Änderungen vorbehalten.

Zeile		Berechnung	2014 Ist	2015 Plan	2016 Plan
1	abgesetzte Menge Schmutzwasser	m ³	34.560	36.000	35.400
2	Gebührenerlöse brutto	€	127.901	115.200	105.817
3	spezifische Gebührenerlöse brutto	€/m ³ =2:1	3,70	3,20	2,99
	Kosten netto:				
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€	52.959	53.947	55.818
b	kalkulatorische Abschreibungen	€	40.425	39.836	37.935
c	kalkulatorische Zinsen	€	36.504	31.034	24.938
d	kalkulator. Auflösung BKZ	€	-10.856	-10.856	-10.317
e	kalkulator. Auflösung Fördermittel	€	-24.472	-24.472	-24.472
f	kalkulator. Abschreibungen, Zinsen, Auflösung BKZ und Fördermittel	€ b+c+d+e	41.601	35.541	28.085
g	Verwaltungskosten neu.sw (kaufm. Betriebsführ.)	€	11.167	11.484	11.644
h	Sonstige betriebl. Aufwendungen und Erträge	€	248	250	250
i	Umlage TAB Leitungskosten	€	3.633	3.826	3.518
j	kalkulatorische Einzelwagnisse TAB	€	-633	-633	-633
m	Netto-Selbstkosten TAB	€	108.974	104.415	98.682
n	zzgl. USt	€	20.705	19.839	18.750
o	Selbstkosten TAB (bis 2005: Kosten gesamt)	€	129.679	124.254	117.431
p	Abwasserabgabe (ab 2006)	€	2.356	2.356	2.356
q	Verwaltungskosten Gemeinde / Stadt / ZV (ab 2006)	€			
	Vertriebswagnis (ab 2006)	€	13	13	13
r	Einzelwagnis Gemeinde /Stadt / ZV (ab 2006)	€	13	13	13
s	Summe Kosten Gemeinde /Stadt / ZV	€	2.369	2.369	2.369
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	132.048	126.622	119.800
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³ =4:1	3,82	3,52	3,38
6	ohne Ausgleich Vorjahre	€ =2-4	-4.147	-11.422	-13.983
7	Ausgleich Kostenüberdeckung / -unterdeckung aus Vorjahren	€ =8+9+10	-17.224	-18.029	-13.983
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€	-7.422	-4.359	-2.202
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€	-6.249	-7.422	-4.359
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€	-3.553	-6.249	-7.422
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€ =4+7	114.824	108.593	105.817
11a	Zahlung der Gemeinde wg. aufgelaufener Unterdeckung	€			
11b	Summe Kosten d. Jahres u. Ausgl. aus Vj. u. Zahlung	€ =11-11a	114.824	108.593	105.817
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³ =11:1	3,32	3,02	2,99
13	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€ =2-11	13.076	6.607	0
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€ *)	21.092	16.139	8.764
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€ =13+14	34.169	22.746	8.764

*) Berechnung der Zeile 14: = 2/3 des Wertes aus Zeile 13 des 1. Vorjahres und 1/3 des Wertes aus Zeile 13 des 2. Vorjahres

*) Berechnung der Zeile 8: = 1/3 des Wertes aus Zeile 13 des Vorjahres

Anpassung der Mengengebühr in € je m³ zum 1.1.2016:

Gebühr vor 2016: 2,60
Anpassung um €/m³: -0,22
ab 1.1.2016: 2,38

Grundgebühr, umgerechnet in € je m³:

0,61

Summe = Erlös brutto je m³ ab 1.1.2016 (vgl. Zeile 3):

2,99

Zeile			Berechnung	2014 Ist	2015 Plan	2016 Plan
1	Menge	m ³		94	29	94
2	Erlöse brutto	€		880	268	850
3	spezifische Erlöse brutto	€/m ³	= 2 : 1	9,41	9,23	9,09
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		594	179	577
	Klärkosten	€		117	36	117
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		711	215	694
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		0	8	28
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		8	3	8
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		719	226	730
n	zzgl. USt	€		137	43	139
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	855	269	869
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	855	269	869
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1	9,15	9,29	9,29
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres		=2-4	24	-2	-19
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/–unterdeckung aus Vorjahren	€		-5	-6	-19
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		-5	-4	-4
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€			-2	-10
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€				-5
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	850	264	850
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1	9,09	9,09	9,09
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	30	4	0
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		4	28	17
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	34,04	32	17

Mengengebühr 2015 aus der Kalkulation**€/m³ brutto 9,09**

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

Zulage für Saugschlauch ab 10m:	0,60 € brutto je m
Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt:	41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt
Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen:	85,68 € brutto je Abfuhr

Vorschlag: Beibehaltung der bisherigen Mengengebühr von 9,23 €/m³ wegen Geringfügigkeit des Anpassungsbedarfs (unter 2% der Gebühr).

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenezulage erhoben.

Zeile			Berech- nung	2014 Ist	2015 Plan	2016 Plan
1	Menge	m ³		17	36	17
2	Erlöse brutto	€		314	655	296
3	spezifische Erlöse brutto	€/m ³	= 2 : 1	19,05	18,20	17,92
	Kosten netto:					
	Entleerungs- und Transportkosten (nur mengenabhängige Kosten) *)	€		122	263	120
	Klärkosten	€		123	276	127
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€		245	539	247
g	Verwaltungskosten neu.sw	€		0	11	5
i	Umlage TAB-Leitungskosten	€		1	3	1
m	Netto-Selbstkosten TAB	€		246	553	253
n	zzgl. USt	€		47	105	48
o	Selbstkosten TAB	€	=m+n	293	658	301
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	=o	293	658	301
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1	17,75	18,27	18,26
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres		=2-4	21	-3	-6
7	Ausgleich Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren	€		-1	-1	-6
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€		-1	-1	2
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€			0	-7
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€				-1
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7	292	656	296
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1	17,71	18,23	17,92
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11	22	-1	0
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€		1	21	14
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14	22,55	20	14

Mengengebühr 2015 aus der Kalkulation

€/m³ brutto 17,92

Gegebenenfalls können folgende Zulagen hinzukommen:

- Zulage für Saugschlauch ab 10m: 0,60 € brutto je m
- Zulage für Kosten der vergeblichen Anfahrt: 41,65 € brutto je vergebliche Anfahrt
- Zulage für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen: 85,68 € brutto je Abfuhr

Vorschlag: Beibehaltung der bisherigen Mengengebühr von 18,20 €/m³ wegen Geringfügigkeit des Anpassungsbedarfs (unter 2% der Gebühr).

*) Entleerungs- und Transportkosten: nur mengenabhängige Kosten. Die Kostenzuschläge für Saugschlauch ab 10m, für vergebliche Anfahrt und für Sonn- bzw. Feiertagsabfuhr sind hier nicht enthalten. Diese Kostenzuschläge werden bei demjenigen Bürger, für den sie anfallen, als gesonderte Gebührenezulage erhoben.

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), den §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am _____ die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 21.10.2014 wie folgt geändert:

§ 1 Änderung des § 10 Abs. 3

Die Zusatzgebühr beträgt 2,38 €/m³.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Neuenkirchen, den _____

H. Ritschel
Bürgermeister

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Bürgermeisterin erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.